Einwohnergemeinde Luterbach

Gebühren-Reglement

Antrag zur Genehmigung an GV vom 24.11.2026

Die Einwohnergemeinde Luterbach, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 2
1 Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung und -behörden, für welche in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.

2 Neben den bestimmten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft veranlassten, besonderen Kosten und Auslagen zu vergüten.

§ 3
1 Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann die Verwaltung nach ihrem Ermessen und unter Angabe der Verrichtung einen Betrag bis CHF 500.00 in Rechnung stellen. Höhere Beträge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Stundenaufwand. Die Gemeindeverwaltung kann einen Kostenvorschuss verlangen.

2 Erweisen sich die in diesem Reglement festgesetzten Gebühren als wesentlich zu gering im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag der Gemeindeverwaltung diese Gebühren angemessen erhöhen.

3 Wo dieses Reglement eine limitierte Gebühr vorsieht, ist die Höhe der Gebühr innerhalb der gegebenen Grenzen festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die Grösse des Arbeitsaufwandes und die Zeitdauer der Inanspruchnahme abzustellen.

§ 4
In begründeten Fällen kann die zuständige Amtsstelle im Einverständnis mit der Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis CHF 500.00 erlassen. Weitergehende Erlasse liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 5
Dieses Gebührenreglement muss periodisch überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst werden.

§ 6
1 Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

2 Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.
3 Die Gebühren- und Kostenrechnung wird den Gebührenpflichtigen von der Gemeindeverwaltung eröffnet und in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkasso
1 Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren sind ausnahmslos in der Gemeindebuchhaltung zu vereinnahmen.

2 Die Gebühren werden erhoben durch:
a) Barinkasso
b) Rechnungsstellung
c) Nachnahme
d) Verrechnung mit dem Vorschuss

3 Ein Barinkasso darf nur gegen Quittung vorgenommen werden.

4 Gebühren, die sich aus verschiedenen Beiträgen zusammensetzen, müssen detailliert ausgewiesen werden.

5 In den der Verwaltung verbleibenden Akten ist die Höhe der bezogenen Gebühren und der verrechneten Kosten anzugeben.

§ 8
1 Für Gebühren und Auslagen kann grundsätzlich ein Vorschuss verlangt werden. Für Gebühren und Auslagen von mehr als CHF 1'000.00 ist ein Vorschuss von 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen.

2 Dieser Vorschuss ist innert 30 Tagen zu zahlen.

3 Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht bezahlt, so kann die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäfts verweigert werden. Dies ist den Gebührenpflichtigen bei der Aufforderung zur Vorschussleistung schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Alle Rechnungen, sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.

§ 10
1 Stundungsgesuche sind schriftlich innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum an die Verwaltung einzureichen.
2 Die Verwaltung bestimmt in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind. Die gesamte Schuld soll in der Regel innert längstens 12 Monaten getilgt werden.

§ 11
1 Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern.

2 Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gemäss Reglement über die Gemeindesteuern angewendet.
3 Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.

Rechtsmittel

§ 12
1 Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten.

2 Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage.

Schlussbestimmungen

§ 13
Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am 8. Dezember 2011.

Die Teilrevision Erhöhung Spielgruppenbeiträge auf das Schuljahr 2012/2013 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 31.05.2012 beschlossen wurde, per 01.06.2012 in Kraft.

Die Teilrevision Gebührenregelung Benutzung Schulräume und Aula und Miete Turnhalle für externe und Entschädigung Hauswart tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 06.06.2016 beschlossen wurde, per 01.07.2016 in Kraft.

Die Teilrevision Feuerwehr; Ergänzung Personalkosten für Dienstleistungen und Gebührenerhöhung Insektenbekämpfung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 27.11.2018 beschlossen wurde, per 01.01.2019 in Kraft.

Die Teilrevision Feuerwehr; Anpassung Gebührentarif Alarm tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 24.11.2020 beschlossen wurde, per 01.01.2021 in Kraft.

Die Teilrevision Kindergarten; Einführung der Spielgruppenbeitrage für auswärtige Kinder ab 01.01.2027 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 24.11.2026 beschlossen wurde, per 01.01.2027 in Kraft.

Einwohnergemeinde Luterbach

Aline Leimann	Damjan Gasser
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

II. Gebühren und Tarife

		Ansatz in CHF
0	**Allgemeine Verwaltung**	
012	**Gemeinderat, Kommission**	
	Platzgebühren für auswärtige Schausteller per Anlass	20.00 – 200.00
	Entscheidgebühren, Beschwerden und Rekurse	50.00 – 300.00
020	**Gemeindeverwaltung**	
	Archivnachschlagungen, Auszüge aus Protokollen, Steuerbüchern etc., sowie spezielle Dienstleistungen, per Stunde	80.00
	Bürgschaftsbeurkundungen	20.00 – 50.00
	Fotokopien A4 / A3, schwarz-weiss	0.30 / 0.60
	Fotokopien A4 / A3, farbig	1.00 / 2.00
	Identitätskarten	Nach Staat
	Passgebühren	Nach Staat
	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Mutationen, Überprüfen von Personalien (für Lehrfahrausweise etc.), Firmenunterschriften	Nach Aufwand pro Stunde CHF 80.00, mind. CHF 10.00
	Wohnsitzausweis	10.00
	Mahngebühren	
	- 1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	gratis
	- 2. Mahnung (eingeschrieben)	30.00
	Steuererklärung ausfüllen (ohne Gewerbe)	
	- jeweils zu publizierten Zeiten	mind. 20.00
	- während den ordentlichen Schalterstunden Zuschlag	100%
	Anmeldung Einzelperson	10.00
	Anmeldung Familie	20.00
	Anmeldung mit Heimatausweis	20.00
	Erwerbstätige Wochenaufenthalter pro Jahr	50.00
	Heimatausweise ausstellen und erneuern	20.00
	Aufenthaltsbewilligungen für Ausländer	Nach Staat
	Wohnungsabnahmen pro Stunde und Person	80.00
	Hundesteuer (CHF 50.00 Mindestabgabe gemäss Staat)	90.00
	- Kontrollmarke	nach Staat

	Adressensatz mit Etiketten für Ortsvereine pro Adressetikette 1 mal pro Jahr gratis	0.10
	Ausstellen Ersatzstimmrechtsausweis	10.00
	Dokumentationen über das Dorf für Schulen etc.	Nach Aufwand pro Stunde CHF 80.00, mind. CHF 10.00
	Ansichtskarten von Luterbach	0.70
027	**Bauverwaltung**	
	Baugesuchsformulare	20.00
	Prüfung des Baugesuches (baupolizeiliche Kontrolle), Zustellung des Entscheides, Per m2 Geschossfläche Definition SIA 416	4.00
	Prüfung der Baugesuche für kleinere Neu-, Um- und Anbauten; Einfahrten und Abstellplätze mit Entwässerung, Kanalisationsumbauten, Bewilligungsausfertigungen und baupolizeiliche Kontrollen (inkl. Baupublikation)	30.00 – 1'000.00
	Für zurückgezogene, nicht realisierte oder abgewiesene Bauvorhaben	30.00 – 25'000.00
	Gutachten und Expertisen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben	Nach Aufwand
	Abnahmen nach § 12 Abs. 2 KBR durch Geometer oder Ingenieurbüro (Rechnung an Bauherrschaft)	Nach Aufwand
	Mehraufwendungen (Verfügungen etc.) und Augenscheine, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden	Nach Aufwand
	Zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandung - pro Stunde	90.00
	Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang öffentlichen Strassen und Trottoirs durch Gemeinde-Arbeiter - pro Stunde - durch Dritte	Nach Aufwand
	Behandlungsgebühr für Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Entschädigung für Sondernutzungsrechte bleiben vorbehalten - pro Stunde - durch Dritte	90.00 Nach Aufwand
	Gemeindearbeiter pro Stunde / Person	90.00

1 Öffentliche Sicherheit

140 Feuerwehr

- Alarm ohne Intervention 1 (einmalig) [1]	kostenlos Stufe A
- Alarm ohne Intervention 2 und 3 (kumuliert)	700.00 Stufe B
- Alarm ohne Intervention 4 bis 9 (kumuliert)	1'000.00 Stufe C
- Alarm ohne Intervention ab dem 10. (kumuliert)	1'500.00 Stufe D
- Alarm ohne Intervention ab dem 20. (kumuliert)	2'000.00 Stufe E
Für jedes Jahr ohne «Alarm ohne Intervention» wird 1 Alarm gelöscht (Reduktion max. bis Stufe B)	
Brandmeldeanlage – jährliche Betreuungsgebühr	200.00
Personalkosten[2] für Dienstleistungen gemäss § 42 des Feuerwehr-Reglements:	
- Stundensatz pro AdF	25.00
- Abgabe 1x Verpflegung bis 5h	oder 20.00
- Abgabe 2x Verpflegung ab 5h	oder 40.00
Insektenbekämpfung[3]	Pauschal 100.00

150 Militär

Miete pro Matratze und Nacht	
- für Private	0.0
- für Militär	nach OKK
Belegung der ZS-Anlagen	
- pro Nacht und Person für Ortsansässige	8.00
- pro Nacht und Person für Auswärtige	11.00

Schmutzige oder defekte Matratzen müssen vom Verursacher zum Selbstkostenpreis gewaschen oder ersetzt werden.

[1] Anpassung Feuerwehr Gebührentarif Alarm, TR GV 25.11.2020
[2] Ergänzung Feuerwehr Personalkosten Dienstleistungen, TR GV 27.11.2018
[3] Gebührenerhöhung Feuerwehr Insektenbekämpfung, TR GV 27.11.2018

2 Bildung

200 Kindergarten

Elternbeitrag Spielgruppe	Preis pro Quartal
Kinder mit Wohnsitz in Luterbach[4]	
– 1 Halbtag pro Woche	CHF 120.00
– 2 Halbtage pro Woche	CHF 220.00
Auswärtige Kinder[5]	
– 1 Halbtag pro Woche	CHF 240.00
– 2 Halbtage pro Woche	CHF 480.00

210 Primarschule

Betreuung in Hausaufgaben und Nachhilfe
Wird ab 2016 von der Pro Juventute angeboten.

Wintersportlager / Klassenlager

Maximale Elternbeiträge bei einem teilnehmenden Kind:

Steuerbares Einkommen	bis 30'000.00	bis 40'000.00	bis 50'000.00	bis 60'000.00	über 60'000.00
Wintersportlager	100.00	120.00	130.00	140.00	150.00
Klassenlager	80.00	100.00	110.00	120.00	130.00

Reduktion bei 2 oder mehreren im gleichen Lager teilnehmenden Kindern, je CHF 10.00.

217 Musikschule

Elternbeiträge pro Schuljahr (pro Kind)	
Obligatorischer Gruppenunterricht	gratis
Gruppen bis 8 Personen (Bandunterricht oder Ensemble für Schüler welche keinen Einzelunterricht besuchen)	95.00
Gruppen bis 4 Personen	190.00
Einzelunterricht (25 Min.)	440.00
Einzelunterricht (40 Min.)	704.00
Einzelunterricht (50 Min.)	880.00

Musikunterreicht von Auswärtigen (gemäss Musikschulreglement § 8 und § 11.2)

Rabatt
Wenn mehrere Mitglieder aus der gleichen Familie Musikunterricht nehmen reduziert sich der Gesamtelternbeitrag um 20% (nicht kumulierbar).

[4] Erhöhung der Spielgruppenbeiträge auf das Schuljahr 2012/2013, TR GV 31.05.2012
[5] Einführung der Spielgruppenbeitrage für auswärtige Kinder ab 01.01.2027, TR GV 24.11.2026

218 Schulanlagen

Turnhallenbenutzung pro Anlass und Tag (Neue Turnhalle)	300.00
Mehrzweckhallenbenutzung pro Anlass und Tag	500.00
Ortsansässige Vereine und Gruppierungen	Gratis
Tischmiete pro Anlass und Tag	50.00
Ortsansässige Vereine	Gratis
Benutzung von Schulräumen für Externe (2h/Woche) pro[6]*	Semester 300.00
Benutzung der Aula für Externe: 1 Abend/Halbtag*	Pauschal 100.00
Benutzung der Aula für Externe: 1 Tag*	Pauschal 200.00
Turnhallenmiete für Turnunterricht Externer, pro Lektion und*	Semester 400.00
Entschädigung Hauswart[7]	
- 1 Tag Turn- oder Mehrzweckhalle	240.00
- 1 Tag beide Hallen	340.00
- Jeder weitere Tag eine Halle	170.00
- Jeder weitere Tag beide Hallen	260.00
Reparaturen bei Beschädigung	Nach Aufwand

Weitere Bestimmungen sind im Reglement über die Benützung der Räume und Aussenanlagen der Primarschule Luterbach geregelt.

219 Mittagstisch

Pro Mittagessen	8.00
Pro Mittagessen für Kinder von Betreuungspersonen	4.00

Betreuungsbeitrag:

Steuerbares Einkommen	bis 30'000.00	bis 40'000.00	bis 50'000.00	bis 60'000.00	über 60'000.00
Betreuungsbeitrag	2.50	4.50	7.50	9.00	11.00

Eine Reduktion um 20% wird gewährt, wenn mehrere Kinder derselben Familie den Mittagstisch gleichzeitig besuchen.

Gemeindebeitrag an Schulmaterialkosten für Kinder in Privatschulen je Kind und Schuljahr CHF 250.00.

[6] Gebührenregelung Benutzung Schulräume und Aula und Miete Turnhalle für externe, TR GV 06.06.2016
[7] Erhöhung Entschädigung Hauswart, TR GV 06.06.2016

3 Kultur / Freizeit

300 Kulturförderung

Miete Bühne pro Element à 2 m^2 für Auswärtige	10.00
Mindestgebühr pro Miete für Auswärtige	30.00
Miete Marktstände pro Wochenende für Auswärtige *	20.00
Miete Stellwände pro Wochenende für Auswärtige *	10.00
Miete Stellwände (ganze Garnitur) pro Wochenende für Auswärtige *	100.00
Reparaturen bei Beschädigung	Nach Aufwand

* Das Abholen und zurückbringen ist Sache des Mieters.

4 Gesundheit

461 Schulzahnpflege

Steuerbares Einkommen	bis 30'000.00	bis 40'000.00	bis 50'000.00	bis 60'000.00	über 60'000.00
Gemeindebeitrag	70%	50%	30%	10%	0%

Beiträge an Zahnregulierungen, die CHF 3'000.00 pro Jahr und Fall übersteigen, bedürfen der Bewilligung durch die Schulkommission.

490 Übriges Gesundheitswesen

Desinfektion / Kontrollen, pro Stunde	80.00

6 Verkehr

620 Gemeindestrassen

Reinigung der Strassen und Flurwege	Nach Aufwand
Gemeindebeitrag für Stellen von Signalen im Privatgrundbesitz	100.00

7 Umwelt, Raumordnung

721 Abfallbeseitigung

Kartonsammlung Verrechnung an Gewerbe/Industrie	Nach Aufwand

780 Übriger Umweltschutz

Feuerungskontrolle
Die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen ist im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge- und gebühren geregelt.